

# Merkblatt

## über die Vorlage eines Nachweises für das Bestehen einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung

Bei der Erteilung von Jagdscheinen sind in den letzten Jahren, insbesondere nach Einführung des 3-Jahres-Jagdscheines Unklarheiten darüber entstanden, welche Anforderungen an den Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG gestellt werden müssen.

Ausgelöst wurden die Unklarheiten insbesondere durch den zunehmend modernisierten Zahlungsverkehr und durch die von einigen Versicherungsunternehmen ausgestellten, sog. unbedingten Versicherungsbestätigungen, die das Bestehen einer Jagdhaftpflichtversicherung nicht mehr vom Nachweis der Prämienzahlung abhängig machen.

Da auch künftig mit der Vorlage beider Formen einer Versicherungsbestätigung gerechnet werden muss, sind ab sofort an die Bestätigung folgende Anforderungen zu stellen:

1. Eine sog. **bedingte Versicherungsbestätigung**, deren Gültigkeit von der Zahlung der Prämie abhängig ist, muss enthalten:
  - 1.1. den Namen und den Sitz des Versicherungsunternehmens,
  - 1.2. Name und Anschrift des Versicherungsnehmers,
  - 1.3. die Versicherungsscheinnummer,
  - 1.4. den Vertragsbeginn und die -dauer bzw. Gültigkeitsdauer der Bestätigung, dabei muss die Gültigkeitsdauer den beantragten Jagdschein vollständig umfassen,
  - 1.5. die Aussage, dass die Jagdhaftpflichtversicherung den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Deckungssummen, entspricht,
  - 1.6. den Nachweis der Zahlung des Versicherungsbeitrages (Prämie) entweder in Form einer Quittung des Versicherers auf der Versicherungsbestätigung oder durch eine gesonderte Zahlungsbestätigung durch den Versicherer; andere Zahlungsbelege (Überweisungen, Abbuchungsnachweise) können nicht mehr anerkannt werden.
2. Eine sog. **unbedingte Versicherungsbestätigung**, deren Gültigkeit nicht von der Zahlung abhängig ist, muss mit Ausnahme von Nr. 1.6 alle Inhalte einer sog. **bedingten** Versicherungsbestätigung enthalten.

Darüber hinaus muss die sog. **unbedingte** Versicherungsbestätigung die ausdrückliche Verpflichtung des Versicherers enthalten, die untere Jagdbehörde zu benachrichtigen, falls die Versicherung vor Ablauf der bestätigten Gültigkeitsdauer erlischt. In diesem Fall kann auf den Nachweis der Prämienzahlung verzichtet werden.